



18. Mai 2020

Mitteilung gemäß § 83 Satz 3 der Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag

Massenpetition betreffend

Erste Staatsprüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen zum Termin Frühjahr 2020

Der Ausschuss für Bildung und Kultus hat sich in seiner Sitzung am Donnerstag, 14. Mai 2020, mit ca. 210 Petitionen befasst, die sich gegen die aktuellen Regelungen zur Wiederaufnahme der Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen zum Frühjahr 2020 wenden.

Die Petenten fordern vom Freistaat Bayern insbesondere Anpassungen im Hinblick auf die Notenbildung aufgrund universitärer Vorleistungen, alternative Prüfungsformen, ein pauschales Bestehen der Prüfung oder die Wertung der Staatsprüfung im Frühjahr als Freiversuch.

Der Bildungsausschuss hat zu den Petitionen eine Stellungnahme des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus angefordert. Das Staatsministerium kam bei der Überprüfung des Sachverhalts zu dem Ergebnis, dass zwischenzeitlich die Forderung nach einem Freiversuch für alle Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer des Termins Frühjahr 2020 erfüllt werden konnte.

Den weiteren Forderungen könne das Staatsministeriums jedoch nicht entsprechen.

Der Bildungsausschuss hat sich sorgfältig mit den Argumenten und den bestehenden Regelungen auseinandergesetzt. Er hält mehrheitlich die Erklärung des Staatsministeriums für richtig und deshalb sieht keine Möglichkeit, den Petitionen zum Erfolg zu verhelfen. Nach § 80 Nr. 4 der Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag sind die Petitionen „aufgrund der Erklärung der Staatsregierung als erledigt“ zu betrachten (§ 80 Nr. 4 der Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag).



Aufgrund der Vielzahl von Petitionen hat der Ausschuss beschlossen, das Ergebnis der Beratung auf der Internetseite des Landtages zu veröffentlichen und auch die Stellungnahme der Staatsregierung zugänglich zu machen.

Text der Stellungnahme des Kultusministeriums vom 11. Mai 2020 gegenüber dem Bildungsausschuss:

„Die weltweite Verbreitung des Corona-Virus stellte und stellt weiterhin in ihrer Entwicklung eine beispiellose Herausforderung für die gesamte Bevölkerung dar. Auch im Freistaat Bayern mussten Maßnahmen ergriffen werden, die weitreichende Einschnitte in das öffentliche Leben bedeuten und immense Belastungen für die Gesellschaft und jeden Einzelnen von uns mit sich bringen. Die Erste Prüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen ist zweifellos ein Meilenstein im Leben junger Menschen, die sich für den erfüllenden und wertvollen Beruf der Lehrerin bzw. des Lehrers entschieden haben. Umso verständlicher ist es, dass die momentane Lage für Verunsicherung sorgt.

Gleichzeitig ist die Erste Staatsprüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen ein Garant für die hohe Qualität der bayerischen Lehrerbildung. Die Erste Lehramtsprüfung ist zudem Einstellungsprüfung im Sinne des Leistungslaufbahngesetzes (Art. 22 Abs. 4 LfBG und § 1 Abs. 2 LPO I) und ermöglicht somit die Berufung in ein Beamtenverhältnis auf Widerruf. Die Erste Staatsprüfung hat damit entsprechend § 2 Abs. 1 Satz 1 APO i. V. m. § 7 Abs. 1 LPO I Wettbewerbscharakter. Die Gesamtnote der Ersten Lehramtsprüfung geht zudem mit 50 % in erheblichem Maß in die für die Einstellung in den Staatlichen Schuldienst maßgebliche Gesamtprüfungsnote ein.

1. Die Petenten monieren fehlende Transparenz und Kommunikation seitens des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Hierzu ist Folgendes auszuführen:

Die Erste Staatsprüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen zum Prüfungstermin Frühjahr 2020 wurde am 18.03.2020 mit Wirkung für den folgenden Tag ausgesetzt. Prüfungsteil-



nehmer mit unmittelbar bevorstehenden Einzelprüfungen wurden umgehend von den Außenstellen des Prüfungsamts an den bayerischen Universitäten einzeln von der Aussetzung der Prüfung informiert.

Eine zentrale Internetseite mit allen Hinweisen und Sonderregelungen in Bezug auf die Coronakrise bestand bereits vor Aussetzung der Prüfung (<https://www.km.bayern.de/ministerium/termine/1-staatspruefung-anmeldung-pruefungen.html>).

Die Außenstellen des Prüfungsamts als Anlaufstelle vor Ort wurden aufgefordert – auch auf ihren eigenen Webpräsenzen – auf diese Seite zu verweisen.

Mit der Aussetzung der Prüfung wurde darüber informiert, dass eine Wiederaufnahme des Prüfungsbetriebs vorgesehen ist und, dass bereits abgelegte schriftliche Einzelprüfungen dem Korrekturverfahren zugeführt werden und ihre Gültigkeit behalten. Die Prüfungsteilnehmer wurden explizit gebeten, sich weiter auf die ausstehenden Einzelprüfungen vorzubereiten. Die o.g. Website des Staatsministeriums wurde seit der Aussetzung der Prüfung laufend bezüglich verschiedener Sonderregelungen die Prüfungstermine Frühjahr 2020 und Herbst 2020 betreffend aktualisiert. Auch aufgrund der dynamischen Entwicklung des Infektionsgeschehens und der sich zunächst zumindest wöchentlich ändernden Rahmenbedingungen wurde in einer Vielzahl an Antworten auf Einzelanfragen bzgl. der Planung der Wiederaufnahme der Prüfung zusätzlich auf die o. g. Website verwiesen.

Über die Pläne bzgl. der Wiederaufnahme der Ersten Staatsprüfung in Form einer Stundung (v. a. unter Beibehaltung der Reihenfolge der ausstehenden 80 schriftlichen Einzelprüfungen) wurden die Prüfungsteilnehmer nach vorherigen notwendigen Abstimmungen mit allen bayerischen lehrerbildenden Hochschulen ab dem 08.04.2020 informiert. Den Prüfungsteilnehmern wurde zudem über die in § 21 Satz 5 LPO I vorgesehene Frist für eine Verlegung von Einzelprüfungen hinaus garantiert, dass sie spätestens 2 Wochen vor Wiederaufnahme der Prüfung über die Termine informiert werden. Am 29.04.2020 erfolgte die Mitteilung über die Wiederaufnahme der Ersten Staatsprüfung in Form der angekündigten Stundung ab dem 18.05.2020 inklusive der vorgesehenen verlängerten Prüfungszeiträume. Am 30.04.2020 wurde der Terminplan der ausstehenden schriftlichen Einzelprüfungen veröffentlicht. Nachdem bis zum 06.05.2020 eine sehr kurzfristige Raumplanung an allen bayerischen Universitäten unter den Maßgaben des Infektionsschutzes erfolgte, konnte das StMUK am 07.05.2020 die individuellen Zulassungsschreiben an alle Prüfungsteilnehmer versenden.



Sie enthalten neben den individuellen Terminen und Räumen der schriftlichen Prüfungen im Gegensatz zur sonstigen Praxis auch schon alle bis zu diesem Termin geplanten mündlichen und praktischen Einzelprüfungen.

Außerdem wurden Merkblätter zum Ablauf der Prüfung, zum Vorgehen bei Krankheitssymptomen sowie für Prüfungsteilnehmer aus sog. Risikogruppen, zu den Maßnahmen zur Infektionsprävention und zu Sonderregelungen (bzgl. Erklärung der Unzumutbarkeit der Prüfung, der 30-LP-Regelung, der Prüfungsverhinderung und der Wiederholungsmöglichkeiten) beigefügt. Die Merkblätter sind ebenfalls auf der o. g. Website veröffentlicht.

2. Die Petenten fordern, die aktuellen Regelungen in Zusammenhang mit der Wiederaufnahme der Ersten Staatsprüfung zu überdenken und anzupassen. In diesem Zusammenhang wird die Umsetzung einer der folgenden Alternativen oder eine Kombination aus mehreren gefordert, um den aus Sicht der Petenten ohnehin enormen Druck, der auf den Prüfungsteilnehmern lastet, zu verringern:
 - a. Es soll eine alternative Prüfung in Form einer weiteren wissenschaftlichen Arbeit implementiert werden, die ausstehende Einzelprüfungen ersetzt.
 - b. Allen Prüfungsteilnehmern soll mindestens die Note gegeben werden, die zum Bestehen der Ersten Staatsprüfung erforderlich ist.
 - c. Es soll eine individuelle Notenzusammensetzung der Ersten Staatsprüfung aus den im Laufe des Studiums erbrachten Leistungen erfolgen.
 - d. Die mündlichen Prüfungen im Rahmen der Ersten Staatsprüfung sollen ersatzlos gestrichen und die jeweilige Fachnote soll aus den bereits abgelegten und noch abzulegenden schriftlichen Einzelprüfungen errechnet werden.
 - e. Die Erste Staatsprüfung im Frühjahr soll als Freiversuch gewertet werden.

Hierzu ist Folgendes auszuführen:

Von den insgesamt 276 schriftlichen Einzelprüfungen stehen gegenwärtig 80 Prüfungen aus. Zudem sind noch 39 unterschiedliche mündliche Einzelprüfungen vorgesehen. 23 der insgesamt 54 praktischen Einzelprüfungen wurden teilweise oder vollständig abgelegt. Der Großteil der insgesamt 369 unterschiedlichen Einzelprüfungen im Rahmen der Ersten Staatsprüfung wurde somit bereits vor Aussetzung der Prüfung abgelegt. Von der Aussetzung der Prüfung waren insgesamt 2.533 der insgesamt 5.510 Prüfungsteilnehmer betroffen. Von den



Prüfungsteilnehmern, die die Erste Staatsprüfung in der Fächerverbindung ablegen und damit ein grundständiges Hochschulstudium abschließen (und i. d. R. zum Vorbereitungsdienst im September 2020 gemeldet sind) sind 2.454 von 2.693 von der Aussetzung betroffen.

Die Erste Staatsprüfung schließt je nach Lehramt ein Studium mit einer Regelstudienzeit von 7 bzw. 9 Semestern ab. Universitäre Vorbereitungsveranstaltungen und Module waren zum Zeitpunkt der Aussetzung der Ersten Staatsprüfung bereits abgeschlossen. Insbesondere in Bezug auf die unmittelbar bevorstehenden schriftlichen Einzelprüfungen muss davon ausgegangen werden, dass die Studierenden zum Zeitpunkt der Aussetzung der Ersten Staatsprüfung einerseits durch ein mehrjähriges Hochschulstudium und andererseits durch individuelles Studium auf die anstehenden Prüfungen vorbereitet waren. Während der Aussetzung der Ersten Staatsprüfung waren die Prüfungsteilnehmer gebeten, die Vorbereitung auf die ausstehenden Prüfungen fortzusetzen. Insbesondere im ersten Monat der Aussetzung der Prüfung standen ihnen dafür Einrichtungen der Hochschule, die zur Prüfungsvorbereitung genutzt werden können, nur sehr eingeschränkt zur Verfügung (v. a. Bibliotheken im Allgemeinen nur in Form von sehr geringfügiger Online-Leihe). Mit der Möglichkeit der Öffnung der Bibliotheken an den Hochschulen (Kabinettsbeschluss vom 16.04.) verbesserten sich die Rahmenbedingungen für die Vorbereitung der Prüfung sukzessive. So ermöglichen Bibliotheken vielfach auch die Ausleihe des Präsenzbestands. Im Allgemeinen steht folglich Fachliteratur durch die Universitätsbibliotheken weit vor der Wiederaufnahme der Prüfung wieder zur Verfügung. Über den gesamten Zeitraum der Aussetzung der Prüfung war lediglich ein Erhalten des Mitte März erreichten Lernstands notwendig – zweifelsohne unter besonderen Bedingungen.

zu 2.a.

Es soll eine alternative Prüfung in Form einer weiteren wissenschaftlichen Arbeit implementiert werden, die ausstehende Einzelprüfungen ersetzt.

Eine kurzfristige Einführung des neuen Prüfungsformats einer weiteren wissenschaftlichen Arbeit, die ausstehende Einzelprüfungen ersetzt, erscheint insbesondere in Hinblick auf die

- erfolgte Aufrechterhaltung des zum Zeitpunkt der Aussetzung erreichten Lernstands,



- mögliche organisatorische Einschränkungen und Ungleichbehandlungen an den Standorten bei Umsetzung neuer Vorgaben, Themenvergabe und umfangreichen neuen Literaturrecherchen und –arbeiten,
- sowie auf die mit Aussetzung der Prüfung formulierte Bitte, sich weiter auf die ausstehenden Prüfungen vorzubereiten,

nicht sachgerecht.

Von einer mit Sicherheit mitunter als willkürlich empfundenen Einführung eines neuen Prüfungsformats wären Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer in sehr unterschiedlichem Umfang betroffen, da der Umfang ausstehender Prüfungen erheblich differiert, woran sich auch eine oder mehrere Ersatzarbeiten orientieren müssten. Die noch ausstehenden Prüfungen sind – wie seit der Aussetzung angekündigt – unter den Maßgaben des Infektionsschutzes durchführbar. Daher widerspräche eine erhebliche nicht zwingend notwendige Änderung der Prüfungsformate kurz vor Leistungserhebung dem Gebot der Chancengleichheit, zumal die Prüfungsteilnehmer aufgrund des unterschiedlichen Anteils bereits abgelegter Prüfungen offensichtlich ungleich behandelt würden. Zudem wäre eine Vergleichbarkeit von Prüfungsergebnissen verschiedener Prüfungstermine nicht mehr gegeben. Die Studierenden orientieren sich in Studium und Vorbereitung auf die Erste Staatsprüfung insb. an den in der Lehramtsprüfungsordnung I und der entsprechenden Bekanntmachung („Kerncurricula“) festgelegten inhaltlichen Prüfungsanforderungen und Prüfungsformaten. Eine davon kurzfristig abweichende Regelung würde zu erheblicher Verunsicherung führen. Die in den ausstehenden Prüfungen geforderten Kompetenzen wären mittels Anfertigung einer schriftlichen wissenschaftlichen Arbeit voraussichtlich nur teilweise abprüfbar, ohne dass ein tatsächlicher Mehrwert für die Prüfungsteilnehmer erkennbar ist.

zu 2.b.

Den Prüfungsteilnehmern soll jedoch mindestens die Note gegeben werden, die zum Bestehen der Ersten Staatsprüfung erforderlich ist.

Da der Großteil der Einzelprüfungen zum Prüfungstermin Frühjahr 2020 bereits abgelegt wurde, ergäben sich aus der Garantie eines pauschalen Bestehens deutliche Ungleichbehandlungen der aktuellen Prüfungsteilnehmer sowohl untereinander als auch im Vergleich zu den Prüfungsteilnehmern anderer Prüfungstermine, die den Prinzipien der Prüfung als Ein-



stellungsprüfung mit Wettbewerbscharakter deutlich widersprechen. Ein pauschales Bestehen der Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen widerspricht neben prüfungsrechtlichen und beamtenrechtlichen Vorgaben auch dem Grundsatz aus Art. 33 Abs. 2 GG, wonach jeder Deutsche nach seiner Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung gleichen Zugang zu einem öffentlichen Amt hat. Bei einem pauschalen Bestehen der Hochschulabschlussprüfung und Einstellungsprüfung in das Beamtenverhältnis wäre der Zugang zum Beamtenverhältnis offensichtlich von der fachlichen Leistung in der größtenteils bereits abgelegten Ersten Staatsprüfung entkoppelt.

zu 2.c.

Es soll eine individuelle Notenzusammensetzung der Ersten Staatsprüfung aus den im Laufe des Studiums erbrachten Leistungen erfolgen.

Auch ein sog. „Durchschnittsexamen“, bei dem bestehende Modulleistungen ausstehende Staatsprüfungsleistungen ersetzen sollen, widerspricht den Prüfungsprinzipien. Sofern sich der „Durchschnitt“ auf den Durchschnitt der universitären Modulnoten bezieht, muss darauf hingewiesen werden, dass universitäre Modulleistungen in erheblichem Maß von den Ergebnissen im Rahmen der Ersten Staatsprüfung abweichen und den Modulprüfungen eine andere Notenskala zugrunde liegt.

Die Erste Staatsprüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen ist nicht nur Hochschulabschlussprüfung, sondern auch Einstellungsprüfung im Sinne des Bayerischen Beamtengesetzes und hat Wettbewerbscharakter. Die Gesamtprüfungsnote der Ersten Lehramtsprüfung geht mit 50% in erheblichem Maß in die für die Einstellung in den Staatsdienst maßgebliche Gesamtprüfungsnote ein. Die Prüfungsteilnehmer haben zudem den Großteil der Einzelprüfungen im Rahmen der Ersten Staatsprüfung im Vertrauen auf die gegenwärtige Bildung der Gesamtnote der Ersten Lehramtsprüfung abgelegt. Eine nicht notwendige Änderung der Zusammensetzung der Gesamtnote der Ersten Lehramtsprüfung im Nachhinein erscheint höchst fragwürdig, da selbst bei einer Wahlmöglichkeit im Verhältnis einzelne Prüfungsteilnehmer besser bzw. schlechter gestellt werden. Die Folge wären nicht zu rechtfertigende Verschiebungen in der für die Einstellung maßgeblichen Platzziffer nach § 26 LPO II (die von der Gesamtprüfungsnote aus Erster Lehramtsprüfung und Zweiter Staatsprüfung abhängt).



zu 2.d.

Die mündlichen Prüfungen im Rahmen der Ersten Staatsprüfung sollen ersatzlos gestrichen werden und die jeweilige Fachnote soll aus den bereits abgelegten und noch abzulegenden schriftlichen Einzelprüfungen errechnet werden.

Eine Aussetzung aller mündlichen und ggf. auch praktischen Prüfungen bei gleichzeitiger Durchführung der schriftlichen Prüfungen erscheint willkürlich, da in Bayern schriftliche, mündliche und praktische Prüfungen von der Aussetzung der Prüfung betroffen waren. Um die Gleichmäßigkeit und Güte der Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen sicherzustellen, werden grundsätzlich alle Kompetenzen im Rahmen von zentralen schriftlichen Prüfungen abgeprüft, soweit dies in einem solchen Format möglich ist (anders z. B. bei sprachpraktischen Prüfungen). Mündliche und praktische Prüfungen bewerten also gerade Kompetenzen, die durch schriftliche Prüfungen nicht oder nur unzureichend abgeprüft werden können. Eine Aussetzung mündlicher Prüfungen bei Übertragung von Leistungen schriftlicher Prüfungen würde bedeuten, dass diese Kompetenzen nicht abgeprüft werden. Eine solche Lösung würde damit zu einer erheblichen Ungleichbehandlung der Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer dieses Prüfungsjahrgangs untereinander führen (abhängig von ihren individuellen Stärken in den unterschiedlichen Fachbereichen) und ggü. Absolventen anderer Prüfungstermine.

Eine Einhaltung der mit dem Gesundheitsministerium abgestimmten Maßgaben zur Infektionsprävention zur Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen wird bei allen schriftlichen, mündlichen und praktischen Prüfungen gewährleistet. Für alle Einzelprüfungen im Rahmen der Ersten Staatsprüfung gelten zusätzlich auch die Maßgaben zur Infektionsprävention aus dem Hochschulbereich. Bei einzelnen praktischen Prüfungen im Bereich Kunst und Musik ist das Prüfungsamt des Staatsministeriums derzeit noch in Abstimmung mit den jeweiligen Fachvertretern und Hochschulen, um abschließend zu klären, wie entsprechend den lokalen Gegebenheiten mit prüfungsorganisatorischen Maßnahmen – ggf. auch unter Anpassung der Prüfungsmodalitäten – die Maßgaben des Infektionsschutzes erfüllt werden können, ohne Prüfungsteilnehmer zu benachteiligen. Darüber hinaus unterstützt das Prüfungsamt im Staatsministerium die Hochschulen bei der Infektionsprävention z. B. durch die Lieferung von Einweg- und Communitymasken an die Außenstellen des Prüfungsamts an den jeweiligen Universitäten.



zu 2.a. – 2.d.

Aufgrund der hohen Relevanz der Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen im Hinblick auf die Einstellung und die weitere Berufsbiographie kommen aus Sicht des Staatsministeriums die Optionen 2.a. bis 2.d. nicht in Betracht. Mit der Ersten Staatsprüfung soll auch im Ausnahmejahr 2020 eine qualitativ hochwertige Lehrerausbildung vollumfänglich abgeschlossen werden. Dabei ist es auch im Interesse der angehenden Lehrerinnen und Lehrer, von einer vollwertigen Ersten Staatsprüfung als Gütesiegel für eine hervorragende Qualifikation im bundesdeutschen Vergleich zu profitieren.

zu 2.e.

Die Erste Staatsprüfung im Frühjahr soll als Freiversuch gewertet werden.

Lehramtsstudierende in Bayern sollen bei der Vorbereitung und Durchführung der bereits verschobenen Einzelprüfungen im Rahmen der Ersten Staatsprüfung nicht durch die auf Grund der Corona-Pandemie verursachten besonderen Rahmenbedingungen unnötig unter Druck geraten. Um den Prüfungsteilnehmern die Sorge vor Nachteilen zu nehmen und den besonderen Umständen Rechnung zu tragen, wird das Staatsministerium die Lehramtsprüfungsordnung I ändern. Allen Studierenden des Prüfungstermins Frühjahr 2020 wird damit ein Freiversuch eingeräumt werden, der den Studierenden die Möglichkeit eröffnet, die ordnungsgemäß abgelegten Prüfungen einmal öfter zu wiederholen als vorgesehen. Auf diese Weise können gleichzeitig die bayerische Lehrerausbildung in ihrer hohen Qualität erhalten bleiben und Ungleichbehandlungen in Bezug auf die Einstellung vermieden werden.

Den Eingaben ist aus Sicht des Staatsministeriums Rechnung getragen, soweit die Forderung nach einem Freiversuch für alle Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer des Termins Frühjahr 2020 betroffen ist. Darüber hinaus kann den Forderungen durch das Staatsministerium nicht entsprochen werden.“